

Merian-Schule Freiburg

Schülermerkblatt

Beurlaubung

vorhersehbare Fehlzeiten: z.B. Arzttermin, Führerscheinprüfung, Familienangelegenheiten, Aktivitäten im Verein etc.

- Solche Termine sind nach Möglichkeit außerhalb des Unterrichts zu legen.
- Sie müssen nicht als Entschuldigungsgrund akzeptiert werden.
- Eine Beurlaubung ist im Nachhinein nicht möglich.
- Das Fehlen gilt dann als unentschuldigt.
- Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist eine Beurlaubung nicht möglich.

- Eine Beurlaubung muss **1 Woche vorher** beantragt und ein Nachweis über z.B. einen vereinbarten Arzttermin vorgelegt werden:
- stundenweise mündlich beantragen, bei dem/der Fachlehrer/in
- ab 1 Tag schriftlich bei dem/der Klassenlehrer/in,
- bei 3 Tagen und mehr schriftlich bei der Schulleitung.

Formblätter sind im Sekretariat erhältlich und der/die Schüler/in vermerkt, dass an den betreffenden Tagen **keine Klassenarbeit** geschrieben wird.

Der/die Fachlehrer/in oder der/die Klassenlehrer/in vermerkt dies im Klassenbuch.

Entschuldigung

unvorhersehbare Fehlzeiten:
z.B. Krankheit, Verspätungen im ÖPNV

- Bei ganztägigem Fehlen möglichst am **Tag des Fehlens, spätestens jedoch am Folgetag, eine Meldung an das Sekretariat¹**:
Der Name des/der Klassenlehrer/in ist anzugeben.
- Bei Klassenarbeit an diesem Tag muss der Namen des/der Fachlehrer/in angegeben werden.
- Tel: 0761/2017781
- E-Mail: entschuldigung.msvn@freiburger-schulen.bwl.de

Der/die Schüler/in muss eine **schriftliche** Entschuldigung bis spätestens zum 3. Tag in der Schule vorgelegt haben¹.

Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise wie Klassenarbeiten, GFSL, Referate, Kurztests, etc. werden mit der Note ungenügend bewertet.²

Die schriftliche Entschuldigung ist im **Entschuldigungsheft (DIN A4 oder DIN A5) einzutragen** bzw. einzukleben.

Das Entschuldigungsheft ist **fortlaufend** zu führen, **nur eingetragene und eingeklebte** Entschuldigungen werden akzeptiert.

Der /die Schüler/in legt am ersten Schultag nach dem Fehlen das Entschuldigungsheft bei mind. einem/r Fachlehrer/in, dem/der Klassenlehrer/in oder auf Verlangen vor und ein Vermerk ins Klassenbuch erfolgt.

1 „Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“ Schulbesuchsverordnung § 2, Absatz (1)

2 „Versäumt [ein Schüler] unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note **ungenügend** erteilt.“ Notenbildungsverordnung § 8 , Absatz (4)